

Unzureichende Aufklärung kann den Vergütungsanspruch gefährden

Ein Beitrag von Christian Erbacher

RECHT /// Ein neues Urteil des Bundessozialgerichts (BSG), das im März 2020 erlassen wurde, gibt Anlass, sich mit dem Thema „Aufklärung“ wieder einmal intensiver auseinanderzusetzen. Denn eine umfassende Aufklärung des Patienten ist ein Muss, nicht nur für ein vertrauensvolles Behandler-Patient-Verhältnis, sondern auch um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Grundsätzlich ist es so, dass eine nicht ordnungsgemäße Aufklärung neben Schmerzensgeld auch Schadensersatzansprüche zur Folge haben kann. Darüber hinaus kann – und dies ist durch das BSG nun neu entschieden worden – der Zahnarzt wegen einer unzureichenden Aufklärung sogar seinen Vergütungsanspruch verlieren.

Die ordnungsgemäße Aufklärung: § 630e BGB

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufklärung sind in § 630e BGB kodifiziert. Danach muss eine Aufklärung insbesondere mündlich und rechtzeitig erfolgen sowie verständlich sein. Das Patientenrechtegesetz der §§ 630a ff. BGB ist im Wesentlichen durch die Überführung der Rechtsprechung in ein Regelwerk erfolgt. So hat sich der BGH zur Frage der Aufklärung beispielsweise bereits im Jahr 1984 (Urteil vom 28. Februar 1984, Az.: VI ZR 70/82) geäußert.

Auch Aufklärung über Kosten erforderlich

Eine Aufklärung über die Kosten ist gesetzlich in § 630c Abs. 3 S. 1 BGB vorgeschrieben (sog. wirtschaftliche Aufklärung), wonach gilt:

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungs-

kosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“

Bei dieser Informationspflicht handelt es sich also nur um eine Aufklärung über solche Kosten, bei denen eine Kostenübernahme nicht gesichert ist.

Dass eine fehlende Aufklärung auch den gesamten Vergütungsanspruch des Zahnarztes betreffen soll, ist dieser Regelung nicht zu entnehmen.

NEU: BSG, Urteil vom 19.3.2020

Am 19. März 2020 hat das Bundessozialgericht (Az. B 1 KR 20/19 R) nun entschieden, dass eine fehlerhafte Aufklärung zu einem Verlust des Vergütungsanspruchs führen kann. Dies ist durchaus bemerkenswert, da diese Ansicht in der haftungsrechtlichen Rechtsprechung bislang so noch nicht wirklich diskutiert wurde.

Die Entscheidung

Vor dem BSG stritten sich in dem Fall ein Krankenhaus und eine Krankenkasse um Behandlungskosten im mittleren fünfstelligen Bereich. Die Krankenkasse verweigerte die Kostenübernahme mit

der Begründung, dass der Patient nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden sei. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die ordnungsgemäße Aufklärung über Chancen und Risiken in erster Linie Bedeutung im zivilrechtlichen Haftungsrecht habe. Im Recht der GKV diene sie aber auch der Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots und habe insofern Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot erfordere, dass der Versicherte die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Leistung auf der Grundlage von ausreichenden Informationen treffe. Die Aufklärung müsse dem Versicherten die Spanne denkbarer Entscheidungen aufzeigen, sodass ihm Für und Wider der Behandlung bewusst seien und er Chancen und Risiken der jeweiligen Behandlung selbstbestimmt abwägen könne. Denn im Sachleistungssystem entscheidet letztlich der Versicherte, ob er die ihm ärztlich angebotene medizinisch notwendige Leistung abrufe.

Praxistipp

Die Frage einer ordnungsgemäßen Aufklärung ist prekär für den Zahnarzt, denn dieser muss die Ordnungsgemäßheit der Aufklärung im Streitfall beweisen. (Anders hingegen bei Behandlungsfehlern: Hier muss der Patient das Vorliegen beweisen.)

Aufgrund dessen ist Zahnärzten dringend zu raten, den Aufklärungsvorgang in der Praxis einem rechtlichen Check-up zu unterziehen. Denn sonst droht neben Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen auch noch der Verlust des Vergütungsanspruchs, was besonders ärgerlich wäre.



© Shutterstock – stock.adobe.com

Wichtig ist, dass es nach der ständigen Rechtsprechung des BGH allein auf das mündliche Aufklärungsgespräch ankommt und unterschriebene Aufklärungsbögen allenfalls als Indiz für eine ordnungsgemäße Aufklärung herangezogen werden können. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für digitale Lösungen, wie z. B. eine Aufklärung über Tablet-PCs. Das Tablet darf also nur als Hilfsmittel verwendet werden und das mündliche Gespräch niemals ersetzen.

INFORMATION ///

Christian Erbacher, LL.M.,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Nehringstraße 2, 61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor



Infos zum Unternehmen



Itis-Protect®

Zum Diätmanagement
bei Parodontitis

*„Mit Itis-Protect können
Entzündungen des
Zahnhalteapparates effektiv
bekämpft werden.“*

Wiebke Volkmann,
Geschäftsführerin hypo-A GmbH

Studien-
geprüft!



Itis-Protect® wirkt – bei beginnender und chronischer Parodontitis 60 % entzündungsfrei in 4 Monaten

- ✓ unterstützt ein gesundes Mikrobiom
- ✓ trägt zur Regeneration von Gewebe bei
- ✓ reduziert Parodontitis-bedingten Zahnverlust
- ✓ stabilisiert das Immunsystem

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät).
Nicht zur Verwendung als einzige Nahrungsquelle geeignet. Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden.

IT-ZWP 2020



Mehr Informationen erhalten Sie unter **itis-protect.de**,
auf **hypo-a.de/infos** oder per Fax: **+49 (0)451 30 41 79**

Praxisstempel: